



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landeslegistik
Postfach 527, 5010 Salzburg
Per E-Mail

Salzburg, am 12. Juni 2020

Bezug: 20031-RUB/923/9-2020

Stellungnahme zu den Entwürfen

1. eines Gesetzes zur Erlassung befristeter Sonderregelungen für kostenreduzierte Wohnbauten (Maßnahmengesetz Kostenreduzierte Wohnbauten)
2. einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Maßnahmengesetz Kostenreduzierte Wohnbauten" erlassen werden (Kostenreduzierte Wohnbauten Verordnung); Aussendung zur Begutachtung

Betreff: Stellungnahme des Runden Tisches Menschenrechte der Stadt Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Runde Tisch Menschenrechte der Stadt Salzburg bringt hiermit seine Stellungnahme zu den genannten Entwürfen ins Begutachtungsverfahren wie folgt ein:

Angesichts der Problematik äußerst hoher Wohnkosten gerade in der Stadt Salzburg begrüßt der Runde Tisch Menschenrechte der Stadt Salzburg eine verantwortungsgemäße Initiative der Salzburger Landespolitik und jegliche zielführende Maßnahmen, um eine Wohnkostenreduktion herbei zu führen.

Der Ansatz, wie im aktuellen Gesetzesentwurf inkl. Verordnung vorgelegt, zu Lasten der Barrierefreiheit geringfügige Einsparungen vorzunehmen, entspricht aus unserer Sicht nicht den aktuellen, gesetzlich übergeordneten Grundlagen und geht nebenbei an den Bedürfnissen der Salzburger Bevölkerung weitestgehend vorbei.

Wir ersuchen daher von gegenständlich geplanter Gesetzesänderung Abstand zu nehmen.

Dazu möchten wir zur geplanten Gesetzesänderung/ zum "Maßnahmenpaket Wohnkostenreduktion" folgend ausführen:

1. Das Maßnahmenpaket diskriminiert Menschen mit Behinderungen.
2. Das Maßnahmenpaket benachteiligt einen hohen Anteil der Bevölkerung, etwa auch junge Familien, SeniorInnen und vorübergehend Mobilitätsbeeinträchtigte.
3. Das Maßnahmenpaket ist längerfristig weder sparsam, wirtschaftlich oder zweckmäßig.
4. Das Maßnahmenpaket konterkariert internationale Vereinbarungen (zB UN-BRK) und nationale Gesetzeslagen (zB Behindertengleichstellungsgesetz).

ad 1.

Menschen mit Behinderungen sollen über gleichberechtigten Zugang zu existentiellen Lebensgrundlagen verfügen, so auch im Lebensbereich Wohnen. Dies war im Bundesland Salzburg bisher nur eingeschränkt möglich, da nach wie vor zu wenig barrierefreier Wohnraum vorhanden ist. Gerade Salzburg hat sich mit der späten Anerkennung von barrierefreien Normen (OIB-Richtlinie 4) als Schlusslicht im Bundesländervergleich präsentiert und verfügt über dringenden Aufholbedarf. Das geplante Maßnahmenpaket würde für geforderte Bemühungen einen großen Rückschritt bedeuten und anteilsmäßig noch weniger barrierefreien Wohnraum für Menschen mit Behinderungen bedeuten.

ad 2.

Mangelnde Barrierefreiheit betrifft vor Allem Menschen mit Behinderungen. Je nach Zugang und Definition beträgt der Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung jedenfalls gut 20 %. Neben diesem Anteil betrifft das Maßnahmenpaket auch junge Familien, welche mit dem Kinderwagen bis in die eigene Wohnung gelangen wollen, älter werdende Menschen, welche ggf aufgrund von altersbedingten Beeinträchtigungen nicht mehr Stiegen über mehrere Stockwerke bewältigen können, bzw. auch Menschen, die aufgrund von Erkrankungen oder Unfällen vorübergehend in vergleichbarer Lage sind. Mangelnde Barrierefreiheit benachteiligt demnach nicht nur eine geringe Minderheit, sondern früher oder später einen überwiegenden Teil der Bevölkerung.

ad 3.

In Bezug auf die ersten beiden Punkte ist aus unserer Sicht eine längerfristige Planung hin zu durchgängig barrierefreiem Wohnraum erforderlich. Kurzfristig die Erfordernis auf Barrierefreiheit auszusetzen mag zugegeben zu einer kurzfristigen Einsparung verhelfen. Längerfristig sind aber deutliche Mehrkosten damit verbunden.

Anerkannte Studien zu barrierefreiem Bauen (vgl. Studie des dt. Städte- und Gemeindebundes) haben gezeigt, dass die Kosten bezüglich Barrierefreiheit nicht einmal ein Prozent der Gesamtsumme bei einem Neubau ausmachen, bei einer nachträglichen Adaptierung auf Barrierefreiheit aber ein Mehrfaches dessen.

Demzufolge kann geplante, kurzfristige Einsparung den Kriterien einer sparsamen, wirtschaftlichen oder zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Mittel nicht entsprechen.

ad 4.

Österreich hat das "Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" im Jahr 2007 unterzeichnet und im Jahr 2008 ratifiziert. Der Bund und nachfolgende Körperschaften sind damit eine Selbstverpflichtung eingegangen, welche die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachdrücklich mit den Rechten aller Menschen gleich stellt. Dazu gehören in gleichberechtigter Teilhabe auch das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen, in gleichberechtigtem Zugang wie für alle anderen möglich.

Der Bund hat zudem vorab im Jahr 2005 im Zuge des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes einen barrierefreien Zugang zu allen öffentlichen Dienstleistungen und Gütern gewährleistet.

Durch das Maßnahmenpaket würde aus unserer Sicht sowohl die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (vA durch Reduktion auf ein geringeres Angebot an geeignetem Wohnraum) als auch die durchgängig gebotene Barrierefreiheit bei der Verwendung öffentlicher Mittel unberücksichtigt bleiben.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und mit freundlichen Grüßen

DSA Christian Treweller

Vorsitzender des Runden Tisch Menschenrechte der Stadt Salzburg

www.rundertisch-menschenrechte.at

E-Mail: office@rundertisch-menschenrechte.at, Tel.: 0699/10109259